



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1281/13

A-6010 Innsbruck, am 12. März 1985

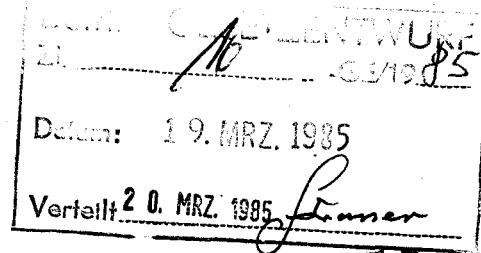
Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 13 8102/2-IV/13/85 vom 1. Februar 1985

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. März 1985 beschlossen, zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 2):

In der Z. 3 des Abs. 1 sollte es "fester oder gasförmiger Brennstoffe" heißen, weil die Umwandlung bestehender Ölkraftwerke in solche, die mit festen und gasförmigen Brennstoffen befeuert werden können, nicht immer zweckmäßig sein wird. Die im Abs. 1 Z. 1 bis 7 enthaltene Aufzählung der Maßnahmen, für die die Rücklage verwendet werden darf, wäre durch "Ergänzungs- und Erhaltungsinvestitionen" zu erweitern, weil diese im Einzelfall energiewirtschaftlich zweckmäßiger sein können als die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen.

Zu Z. 2 (§ 3):

Unter Bedachtnahme auf die Regelung über den Verlustvortrag sollte die Frist für die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage von fünf auf sieben Jahre verlängert werden.

In der lit. a des Abs. 2 wäre das Zitat "§ 22 Abs. 2" auf "§ 22 Abs. 3" zu berichtigen.

Zu Z. 3 (§ 4):

Entsprechend dem geltenden Wortlaut des § 4 zweiter Satz des Energieförderungsgesetzes 1979 müßte es wohl richtig "maßgeblichen Steuermeßbetrages" heißen.

Zu Z. 5 (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz):

Nachdem den Kleinwasserkraftwerken bereits im Energiekonzept 1984 ein hoher Stellenwert zuerkannt worden ist, wäre zu prüfen, ob von der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Aufwendungen für Kleinkraftwerke im Interesse einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht überhaupt abgesehen werden kann.

Zu Z. 14 (§§ 20 bis 32):Zu § 20:

Im Abs. 1 sind zwölf Kriterien genannt, auf die bei der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Anlage Bedacht zu nehmen ist. Jeder dieser Gesichtspunkte mag für sich genommen vertretbar erscheinen, die Problematik liegt aber in der Abstimmung der einander zum Teil widersprechenden Zielvorstellungen. In den Erläuterungen findet sich zwar die Aussage, daß sich die Entscheidung über die energiewirtschaftliche Zweck-

mäßigkeit einer Anlage an den im Energiebericht der Bundesregierung enthaltenen Annahmen, Zielsetzungen und Strategien zu orientieren hat und auf lokale und regionale Notwendigkeiten sowie auf bestehende Landes-Energiekonzepte Bedacht zu nehmen ist. Dies ändert aber nichts daran, daß sich aus dem Gesetzentwurf selbst keine Anhaltspunkte für eine Interessenabwägung ergeben, die eine Entscheidung zugunsten bevorrangter Ziele erst ermöglicht. Ein Schwerpunkt müßte schon im Hinblick auf die wirtschaftliche Landesverteidigung die ausreichende inländische Energieversorgung sein. Die im Entwurf gewählte Vorgangsweise - das bloße Aufzählen von bestimmten Kriterien - ist jedenfalls nicht geeignet, Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein Abstellen auf den Energiebericht der Bundesregierung ist zudem problematisch, weil er zum einen rechtlich nicht verbindlich ist und zum anderen in der Vergangenheit die dort genannten Zielvorstellungen nicht oder in anderer Form verwirklicht worden sind.

Im Abs. 2 Z. 3 sollte präzisiert werden, was unter "nachteiligen Auswirkungen" zu verstehen ist und wer als "Nachbar" gilt.

Nach dem Abs. 2 soll für Stromerzeugungsanlagen ab einer Engpaßleistung von 50 MW eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden. Sofern dabei die Auswirkungen der Anlage auf die ökologischen Gegebenheiten und die Landschaft untersucht werden, werden Bereiche behandelt, die die zuständigen Landesbehörden bereits bei der Erteilung der Bewilligung für die Errichtung solcher Anlagen (etwa nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 15/1975) oder bei der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung im Sinne der bereits zur Begutachtung ausgesandten Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGB1.Nr. 260/1975, geprüft haben. Auch Bundesgesetze, wie etwa das

- 4 -

Dampfkessel-Emissionsgesetz, BGBI.Nr. 559/1980, und der Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 sehen Umweltverträglichkeitsprüfungen für Stromerzeugungsanlagen vor. Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens sollte auf die Entscheidung der für die Vollziehung dieser Gesetze zuständigen Behörden Bedacht genommen werden.

Zu § 21:

In der Z. 2 des Abs. 1 wäre das Zitat "§ 17 Abs. 2" auf "§ 20 Abs. 2" zu berichtigen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte es weiters in der dritten Zeile "Anstalt des Bundes oder der Länder" und in der sechsten Zeile "oder sonstige vom Bundesminister für" heißen. Damit soll einmal zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Gutachten einer dieser Einrichtungen oder Personen ausreicht. Zum anderen müßte zur Zulassung von Sachverständigen der Bundesminister berufen sein und nicht das Bundesministerium als dessen Geschäftsapparat.

Der erste Satz des Abs. 3 und der erste Satz des § 20 Abs. 1 sind im wesentlichen inhaltsgleich. Nach der zuletzt genannten Stelle des Entwurfes hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit festzustellen und zu bescheinigen, während nach dem ersten Satz des Abs. 3 diese nur zu bescheinigen und nach dem zweiten Satz lediglich das Nichtvorliegen des energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bescheidmäßig festzustellen ist. Nach § 23 des Entwurfes findet auf das Verfahren zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit das AVG 1950 Anwendung. Es geht somit nicht mit hinreichender Klarheit hervor, ob auch die Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder nur deren Fehlen

- 5 -

durch einen Feststellungsbescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen hat. Die bescheidmäßige Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit wäre aber nicht nur aus systematischen Gründen, sondern auch im Interesse des Rechtsschutzes des Antragstellers erforderlich, da ihm andernfalls jede Möglichkeit genommen würde, Rechtsbehelfe geltend zu machen bzw. Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Zu § 22:

Das Energieversorgungsunternehmen sollte nicht verpflichtet werden, jede noch so geringfügige Änderung des Projektes dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie anzuzeigen. Es sollten nur jene Änderungen der Anzeigepflicht unterliegen, die Auswirkungen auf die festgestellte energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit haben können.

Zu § 23:

Abgesehen davon, daß es in der ersten Zeile wohl richtig "Aberkennung" heißen müßte, bestehen gegen diese Bestimmung Bedenken verfassungsrechtlicher Art. Nach Art. II Abs. 5 EGVG 1950 finden die Verwaltungsverfahrensgesetze in Angelegenheiten der Abgaben keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Nach dem Entwurf sind auf das Verfahren zur Feststellung und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit die Vorschriften des AVG 1950 nach Maßgabe der in den §§ 20 bis 22 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen anzuwenden. Sollte die Annahme zutreffen, daß nach den §§ 20 Abs. 1 bzw.

- 6 -

21 Abs. 3 das Vorliegen der Voraussetzungen für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage nur bescheinigt und darüber ein Feststellungsbescheid nicht erlassen wird, dann muß die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung solcher vom Rechtsschutzsystem des AVG 1950 erheblich abweichender Bestimmungen bezweifelt werden. Insbesondere wäre der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dann nicht verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne unnötigen Aufschub spätestens aber innerhalb von sechs Monaten zu bescheinigen, weil der § 73 Abs. 1 AVG 1950 nur für die Erlassung von Bescheiden gilt. Nach Art. 11 Abs. 2 B-VG können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen abweichende Bestimmungen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse VfSlg. 6343/1971 und 8945/1980) die Bestimmungen nur dann, wenn sie unerlässlich sind. Die Anwendung des AVG 1950 bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage würde aber keinesfalls zu unerwünschten oder gar zu sinnwidrigen Ergebnissen führen.

Zu § 26:

Das Ergebnis der Beratungen im Energieförderungsbeirat nach Abs. 1 Z. 2 sollte den Verbänden mitgeteilt werden, die die jeweiligen Ausbaupläne erarbeitet haben.

Die Betriebskosten der ersten drei Vollbetriebsjahre einer Anlage zur Verteilung elektrischer Energie von mehr als 220 kV lassen sich nicht ermitteln, sodaß der Abs. 2 entsprechend geändert werden müßte. Im übrigen sollten die Unterlagen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und nicht direkt dem Energieförderungsbeirat - der lediglich ein beratendes Gremium ist - vorgelegt werden.

Zu § 27:

Gegen die beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung des Energieförderungsbeirates bestehen schwerwiegende Bedenken. Waren bisher von den 22 Mitgliedern des Energieförderungsbeirates zehn Mitglieder aus dem fachkundigen Bereich der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu bestellen und gehörten je zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Gas- und der Wärmeversorgungsunternehmen an, so wird der Energieförderungsbeirat nunmehr zu einem Organ umgestaltet, indem allein doppelt so viele Vertreter der einzelnen Interessenvertretungen und der Sozialpartner als Sachverständige der Elektrizitätswirtschaft bzw. der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vertreten sind. Außerdem steht die Eliminierung der vier Vertreter der Landeselektrizitätsgesellschaften im Widerspruch zu dem seit dem 2. Verstaatlichungsgesetz bestehenden föderalistischen Aufbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft. Auch Vertreter der landeshauptstädtischen und sonstigen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollten weiterhin dem Energieförderungsbeirat angehören, weil die Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Anlage ohne Kenntnis der lokalen Gegebenheiten wohl kaum möglich sein wird (vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 32 der Erläuterungen). Es mag jedenfalls dahingestellt bleiben, ob der Energieförderungsbeirat in einer dem Entwurf entsprechenden Zusammensetzung seinen gesetzlichen Aufgaben insgesamt, hauptsächlich aber seiner Beratungsfunktion für die Feststellung und die Abberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Investition nachkommen kann. Die vermehrte Einholung von weiteren Gutachten (ein Gutachten ist dem Antrag nach § 21 Abs. 1 Z. 2 bereits anzuschließen) wird mangels sachverständiger Zusammensetzung unvermeidlich, was für den Antragsteller nicht nur eine

- 8 -

Verzögerung des Verfahrens, sondern auch eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten wird.

Zu § 30:

In der zweiten Zeile müßte es wohl richtig "Bundeslastverteiler" und "Landeslastverteilern" heißen.

Zu § 31:

Entsprechend dem § 15 Abs. 3 des Energieförderungsgesetzes 1979, der die sinngemäße Anwendung des § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes vorsieht, wären die Grundsätze, denen die Geschäftsordnung des Energieförderungsbeirates zu entsprechen hat, näher zu determinieren, um dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung zu tragen.

Zu Art. II:

Der Entwurf enthält keine Übergangsbestimmungen für den Fall, daß sich eine Anlage zur Verteilung elektrischer Energie bereits im Bau befindet. Außerdem sollte sichergestellt werden, daß bereits anhängige Verfahren zur Feststellung der elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit noch unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 2 Abs. 4 des Energieförderungsgesetzes 1979 zu Ende geführt werden, wenn mit dem Bau vor dem 1. Juli 1985 begonnen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Strehmel